

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Kreiswahl am 26. Mai 2013

1. **Wahltag**

Die Wahl zum Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg findet am Sonntag, dem 26. Mai 2013, zusammen mit der Wahl zu den Gemeindevertretungen statt.

2. **Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise**

Wahlgebiet ist das Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg. Der Kreiswahlausschuss für den Kreis Herzogtum Lauenburg hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 das Wahlgebiet in 23 Wahlkreise eingeteilt. Die [Wahlkreiseinteilung](#) wurde im Internet gem. der Hauptsatzung des Kreises i.V.m. §§ 6 Abs. 3 und 87 Abs.1 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO -) bekannt gemacht.

3. **Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -) sind insgesamt 45 Abgeordnete in den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg zu wählen; davon 23 Vertreterinnen und Vertreter durch Mehrheitswahl (unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter) und 22 Vertreterinnen oder Vertreter durch Verhältnisausgleich (Listenvertreterinnen oder -vertreter).

4. **Wahlvorschläge**

- 4.1. Gemäß § 19 GKWG und § 22 GKWO fordere ich hiermit für die Kreiswahl im Kreis Herzogtum Lauenburg zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen oder Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) und für die Wahl der Listenvertreterinnen oder -vertreter (Listenwahlvorschläge) auf.

Die Wahlvorschläge müssen

spätestens am 08. April 2013 (48. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

beim Kreiswahlleiter – Fachdienst Kommunalaufsicht – 23909 Ratzeburg, Barlachstraße 2 (Kreishaus), Zimmer 167, eingereicht werden.

Da mit diesem Termin eine **Ausschlussfrist** abläuft, empfehle ich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 GKWG sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

4.2. **Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen oder Vertreter** (unmittelbare Wahlvorschläge) können einreichen:

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
- c) Wahlberechtigte.

In jedem Wahlkreis wird **eine** unmittelbare Vertreterin oder **ein** unmittelbarer Vertreter gewählt (§ 9 Abs. 3 GKWG).

Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin oder **eines** Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der **Anlage 8** zur GKWO eingereicht werden. Politische Parteien und Wählergruppen dürfen in einem Wahlkreis nicht mehr unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, als unmittelbare Vertreterinnen oder unmittelbare Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind.

4.3. **Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreterinnen oder Listenvertreter** (Listenwahlvorschläge) können nur politische Parteien und Wählergruppen einreichen, und zwar für das Wahlgebiet nur **einen** Listenwahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 9** zur GKWO. Die Anzahl der Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

4.4. **Der Wahlvorschlag muss enthalten:**

- a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers,
- b) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - ⇒ den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - ⇒ und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Hiervon ist nur abzuweichen, wenn ein Zusatz zur Unterscheidung von einem früher eingereichten Wahlvorschlag erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GKWG, § 23 Abs. 2 Nr. 2 GKWO).

4.5. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- 4.5.1. Von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenem Bewerber die schriftliche Erklärung nach dem Muster der **Anlage 12** zur GKWO, in der enthalten sind:
- a) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;
- 4.5.2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine **Bescheinigung** der zuständigen Gemeindevahleiterin oder des zuständigen Gemeindevahlleiters nach dem Muster der **Anlage 14** zur GKWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber **wählbar** ist;
- 4.5.3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 15** zur GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
- 4.5.4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der **Anlage 17** zur GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.
- Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch im Listenwahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe auf, genügt es, wenn die sich auf beide Wahlvorschläge beziehende Erklärung nach Ziff. 4.5.1, die Bescheinigung nach Ziffer 4.5.2 und die Versicherung an Eides Statt nach Ziff. 4.5.3 nur dem unmittelbaren Wahlvorschlag beigefügt werden.
- 4.6. Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder im Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vertreten ist, sind außerdem einzureichen:
- a) die Satzung der Partei oder Wählergruppe,
 - b) das für die Partei oder Wählergruppe geltende Programm,
 - c) der Nachweis, dass der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist; der Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu führen.

Die Unterlagen sind dem Kreiswahlleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Kreiswahlvorschläge. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Bestätigung des Innenministeriums nach § 26 GKWO vorliegt.

Der Satzung der Partei oder Wählergruppe ist zu entnehmen, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der Partei oder Wählergruppe im Sinne des § 21 Satz 1 des Gesetzes zuständig ist und somit den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat.

Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbezugt.

Das Innenministerium gibt gemäß § 26 Abs. 1 GKWO die Parteien und Wählergruppen bekannt, die ihm die in § 25 Abs. 2 GKWO genannten Unterlagen unmittelbar eingereicht haben. Die Unterlagen sind dem Innenministerium spätestens zehn Wochen vor der Wahl mit dem Antrag auf Bestätigung einzureichen.

Die Bekanntmachung gilt als Bestätigung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge.

- 4.7. Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem unmittelbaren Wahlvorschlag und in einem Listenwahlvorschlag auf (§ 18 Abs. 4 GKWG), soll in den einzelnen Wahlvorschlägen darauf hingewiesen werden.
- 4.8. Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets zur Kreiswahl auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).
- 4.9. Im Übrigen wird auf das GKWG vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 151) in der Fassung vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 371) und die GKWO vom 02.12.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 747) in der Fassung vom 29.05.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 561) sowie auf § 26 a Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 94) in der Fassung vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 371) verwiesen.
- 4.10. Die erforderlichen, den geltenden amtlichen Mustern entsprechenden Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können beim Kreiswahlleiter – Fachdienst Kommunalaufsicht – 23909 Ratzeburg, Barlachstr. 2 (Kreishaus), Zimmer 167, angefordert werden.

Die wahlrechtlichen Bestimmungen sind zwingende Vorschriften. Alle Fristen sind Ausschlussfristen. Sie sind deshalb bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen genau zu befolgen. Die Verantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge obliegt allein den vorschlagenden Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten.

Ratzeburg, 05.09.2012

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Kreiswahlleiter

gez.
K r ä m e r